

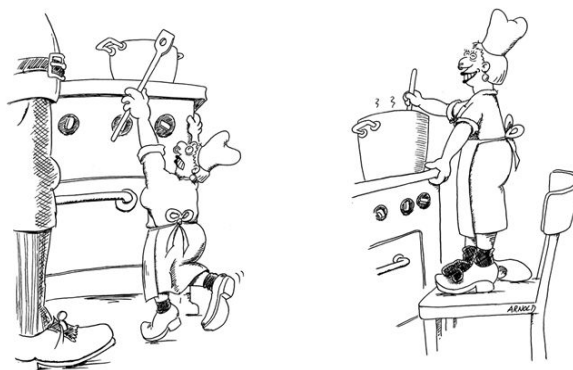
## MERKBLATT

### Nachteilsausgleich in der beruflichen Grundbildung und der Berufsmaturität

---

Unter dem Begriff ‚Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung‘ werden spezifische Massnahmen verstanden, welche Nachteile, die durch diese Behinderung entstehen, ausgleichen sollen. Dabei werden formale Anpassungen, wie zum Beispiel längere Pausen, separate Räume, zusätzliche Hilfsmittel etc. gewährt.

Es handelt sich dabei ausdrücklich nicht um eine Lernzielbefreiung oder Prüfungserleichterung, sondern um den Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile. Die Massnahmen müssen verhältnismässig und mit zumutbarem Aufwand durchführbar sein. Die inhaltlichen Leistungsanforderungen der Ausbildung und der Prüfungen sind die gleichen wie für Lernende ohne Behinderung.



#### Nachteilsausgleich kann beantragt werden für

- Berufsfachschule
- Berufsmittelschule (BM)
- Qualifikationsverfahren (QV)
- Aufnahme- und Abschlussprüfungen der BM
- evtl. überbetriebliche Kurse<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup>wenn die Erfahrungsnoten für das QV zählen

Lernende mit einer ärztlich oder fachpsychologisch nachgewiesenen Behinderung haben Anrecht auf einen Nachteilsausgleich. Das Gesuch muss eigenverantwortlich von der betroffenen Person, bzw. deren gesetzlichen Vertretung (Eltern, Erziehungsberechtigte) eingereicht werden.

---

#### ***Nachteilsausgleich während der Ausbildungszeit in Berufsfachschule, Berufsmittelschule oder überbetrieblichen Kursen:***

##### > **Ausserkantonaler Schulort:**

Bitte wenden Sie sich zu Beginn der Ausbildung an die zuständige Fachstelle Ihrer Berufsfachschule -/ Berufsmittelschule.

##### > **Schulort Schaffhausen:**

Für einen Nachteilsausgleich in einer Schaffhauser Berufsfachschule / Berufsmittelschule ist das Gesuch bei der Dienststelle Mittelschul- und Berufsbildung Schaffhausen einzureichen. Diese prüft den Antrag und trifft zusammen mit den betroffenen Bildungspartnern eine Vereinbarung über die zu ergreifenden Massnahmen.

Bitte beachten Sie:

- Das Gesuch um Nachteilsausgleich muss im ersten Lehrjahr eingereicht werden. Tritt eine Behinderung erst später auf oder wird sie später diagnostiziert, muss der Antrag direkt nach der Diagnose eingereicht werden.
- Erforderliche Dokumente zum Gesuch: Ein aktuelles Gutachten oder Arzteugnis (nicht älter als zwei Jahre) einer anerkannten Fachstelle<sup>2)</sup>. Darin müssen die beeinträchtigenden Auswirkungen der Behinderung auf die Lern- und Prüfungssituationen nachgewiesen sein. Eventuell weitere,

für die Beurteilung des Antrags wichtige Unterlagen sind ebenfalls beizulegen (Zeugnisse, Bestätigungen von Fördermassnahmen etc).

- Über die Art und den Umfang der Massnahmen zum Nachteilsausgleich entscheidet die Dienststelle Mittelschul- und Berufsbildung unter Einbezug der betroffenen Lernorte.

---

### ***Nachteilsausgleich für die Aufnahmeprüfungen der Berufsmittelschule***

#### **> Ausserkantonaler Schulort:**

Bitte wenden Sie sich an die zuständige Fachstelle Ihrer Berufsmittelschule.

#### **> Schulort Schaffhausen:**

- Das Gesuch um Nachteilsausgleich bei der Aufnahmeprüfung für die Berufsmittelschule muss bis spätestens **28. Februar** zusammen mit einer Kopie der Prüfungsanmeldung bei der Dienststelle Mittelschul- und Berufsbildung eingereicht werden.
- Erforderliche Unterlagen siehe „A) Nachteilsausgleich während der Ausbildungszeit“.

---

### ***Nachteilsausgleich für das Qualifikationsverfahren und die Abschlussprüfung der Berufsmaturität***

**> Wichtig:** Diese Informationen gelten für alle Lernenden mit einer Lehrstelle im Kanton Schaffhausen. Für das Qualifikationsverfahren oder die BM-Abschlussprüfung **muss in jedem Fall erneut ein Gesuch eingereicht werden**, auch wenn bereits ein Entscheid für die Lehrzeit/BM-Schule besteht.

Das Gesuch ist ebenfalls bei der Dienststelle Mittelschul- und Berufsbildung einzureichen. Jeder Antrag wird von der kantonalen Prüfungsleitung individuell geprüft. Über Art und Umfang der Massnahmen zum Nachteilsausgleich entscheidet die Prüfungsleitung aufgrund der fachärztlichen Empfehlung.

Bitte beachten Sie:

- Das Gesuch um Nachteilsausgleich für das Qualifikationsverfahren oder die Abschlussprüfung der Berufsmittelschule ist **bis zum 31. Oktober vor dem Prüfungsjahr** einzureichen.
- Es muss eine Begründung und einen Antrag über die Art und den Umfang des Nachteilsausgleichs enthalten. Die beantragten Massnahmen sind möglichst konkret und detailliert zu beschreiben (betroffene Prüfungsteile/Fächer, Hilfsmittel, Zeitzuschlag, etc.).
- Erforderliche Unterlagen siehe „A) Nachteilsausgleich während der Ausbildungszeit“. Wurde bereits während der Ausbildungszeit ein Nachteilsausgleich gewährt, genügt eine Kopie des damaligen Gutachtens.

*<sup>2)</sup> Anerkannte Fachstellen: Arzt, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst (KJPD), Schulische Abklärung und Beratung (SAB), fachpsychologische Praxis, etc.*

---

Weitere Informationen unter [www.berufsbildung-sh.ch/nachteilsausgleich](http://www.berufsbildung-sh.ch/nachteilsausgleich)

---

**Adresse** Alle Gesuche um Nachteilsausgleich (inkl. Beilagen) sind einzureichen bei der Dienststelle Mittelschul- und Berufsbildung, Ringkengässchen 18, 8200 Schaffhausen

---

**Kontakt** Fachstelle Unterstützende Dienste  
Verena Stutz Tel. 052 632 72 76  
verena.stutz@ktsh.ch